

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 23. September 2014**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.01.2017

Geschäftszeichen:

I 16-1.13.1-11/16

Zulassungsnummer:

Z-13.1-145

Geltungsdauer

vom: **9. Januar 2017**

bis: **23. September 2019**

Antragsteller:

SPANTEC Spann- & Ankertechnik GmbH

In der Scherau 1

86529 Schrobenhausen

Zulassungsgegenstand:

SPANTEC-Litzenspannverfahren

für Litzen St 1770 und St 1860 mit 140 mm² und 150 mm²

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-13.1-145 vom 23. September 2014.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert/ergänzt, geändert und ergänzt.

Abschnitt 2.1.4 wird ersetzt:

2.1.4 Keilträger

Die Bohrlochausgänge der Keilträger müssen angesenkt und entgratet sein. Die konischen Bohrungen der Keilträger müssen sauber, rostfrei und mit einem temporären Korrosionsschutz versehen sein. Alle Keilträger können zur Befestigung einer Ankerkappe bzw. einer Keilsicherungsscheibe mit Bohrungen (Gewinde) versehen werden, deren Lage auf den hinterlegten Konstruktionszeichnungen detailliert angegeben ist (siehe auch Abschnitt 2.3). Die Keilträger können für Nachprüfungszwecke mit einem Außengewinde versehen werden. Zum Nachprüfen, Nachspannen und Ablassen der Ankerkraft wird eine Gewindehülse verwendet, welche auf den Keilträger aufgeschraubt wird und den Keilträger ohne Lösen der Keile abhebt.

Es sind die in Anlage 2 angegebenen Keilträger zu verwenden.

Dr.-Ing. Lars Eckfeldt
Referatsleiter

Beglaubigt